

Literaturverzeichnis

Arbeitskreis Datenschutz und Datensicherung im G.U.I.D.E.: Datenschutz und Datensicherung bei individueller Datenverarbeitung (IDV) DuD 1986, 239
Dreber/Tröndle: Strafgesetzbuch, Kommentar, 43. Aufl., München 1983; zit.: Dreher/Tröndle
Dworatschek/Büllesbach/Koch u. a.: Personalcomputer und Datenschutz, Köln 1985; zit.: Dworatschek
Fischer, J.: Kriterien des Zugriffsschutzes in einem Rechner-system, DuD 1985, 112
Gorn, Wolfgang: Möglichkeiten des Schutzes und der Sicherung von Btx-Daten, DuD 1985, 333
Grandenath, Peter: Das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, DB-Beilage Nr. 18/86
Heider/Kraus/Welschenbach: Mathematische Methoden der Kryptoanalyse, Braunschweig 1985; zit.: Heider/Kraus/Welschenbach
Hellfors, S./Seiz, M.: Praxis betrieblicher Datensicherung, Berlin 1977; zit.: Hellfors/Seiz
Hoppe, Michael: Straf- und zivilrechtliche Würdigung von Mißbrauchsfällen im EDV-Bereich nichtöffentlicher Unter-

nehmungen, technisch-organisatorische Datensicherungsmöglichkeiten und Entscheidungshilfen zur Auswahl von Sicherungsmaßnahmen; Dissertation Hamburg 1978, zit.: Hoppe
Lenckner, Th./Winkelbauer, W.: Computerkriminalität — Möglichkeiten und Grenzen des 2. WiKG (I), CuR 1986, 483
Möbrenschläger, Manfred: Das neue Computerstrafrecht, Wistra 1986, 128
Pawlikowsky, Gerhart J.: Piktation von Grundsätzen der Datensicherung, DuD 1985, 105
Rudolph/Horn/Samson/Schreiber: Systematischer Kommentar zum StGB, 7. Lieferg. der 3. Aufl., Frankfurt, Juni 1985; zit.: R/H/S-Bearbeiter
Rupp: Computersoftware und Strafrecht, Dissertation Tübingen 1985; zit.: Rupp
Schönke-Schroeder-Bearbeiter: Strafgesetzbuch, Kommentar, 21. Aufl., München 1982; zit.: S-S-Bearbeiter
Sieber: Computerkriminalität und Strafrecht, 2. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 1980; zit.: Sieber
Weck, Gerhard: Datensicherheit: Methoden, Maßnahmen und Auswirkungen, Stuttgart 1984; zit.: Weck

Für Fotokopien (Reprographien), die zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch von urheberrechtlich geschützten Vorlagen gezogen werden, hat die Urheberrechtsnovelle 1985¹ eine generelle Vergütungspflicht und einen zweigeteilten Vergütungseinzug eingeführt. — Die nachfolgende Untersuchung betrachtet die rechtlichen Voraussetzungen und die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Novellierung (§§ 53, 54 UrhG). Sie geht nicht auf die Strafvorschriften des UrhG und die Einzelheiten des Schiedsverfahrens gem. §§ 14 ff. Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (WahrnG) ein.

Die Urheberrechtsvergütung im Fotokopierbereich: Rechtliche und wirtschaftliche Besonderheiten

Teil 1

Günther E. W. Möller/Josef A. Mohr*

Teil 1

A. Darstellung und rechtliche Würdigung der §§ 53, 54

I. Zulässigkeit der Herstellung von Fotokopien gem. § 53

1. Privater Gebrauch gem. Abs. 1
2. Eigener Gebrauch gem. Abs. 2 und 3
 - a) Allgemeiner Nutzungskatalog gem. Abs. 2 Nr. 4
 - b) Gebrauchszweckgebundener Katalog gem. Abs. 2 Nr. 1–2
 - c) Gebrauchszweckgebundener Katalog gem. Abs. 3
 - aa) Abs. 3 hat keine Ausschließlichkeitsfunktion
 - bb) Kleine Teile, einzelne Beiträge
 - cc) Einrichtungen der Berufsbildung
 - dd) Gesonderte Erforderlichkeitsprüfung
 - ee) Schulklasse i. S. d. Abs. 3
3. Kopierverbot gem. Abs. 4 und seine Ausnahmen
4. Verbreitungsverbot gem. Abs. 5

A. Darstellung und rechtliche Würdigung der §§ 53, 54²

Fotokopien „zum persönlichen Gebrauch“ waren nach dem Urheberrechtsgesetz alter Fassung³ sowohl zustimmungs- als auch vergütungsfrei. Nach § 54 Abs. 1 a. F. galt diese Vergütungsfreiheit grundsätzlich auch für Fotokopien „zum sonstigen eigenen Gebrauch“. Sie wurden allerdings gem. § 54, Abs. 2 a. F. vergütungspflichtig, wenn sie zu „gewerblichen Zwecken“ hergestellt wurden. Dann hatten die Urheber gem. §§ 54 Abs. 2 und 3 i. V. m. 53 Abs. 5 a. F. gegen den Hersteller und Importeur von Geräten, die zur Vornahme sol-

* Günther E. W. Möller und Josef A. Mohr sind Rechtsanwälte in Frankfurt

¹ Verkündet am 24. 06. 1985, BGBl. I, S. 1137

² Paragraphen ohne weitere Angaben beziehen sich auf das Urheberrechtsgesetz

³ Vom 09. 09. 1965, BGBl. I, S. 1273

cher Vervielfältigungen „geeignet“ waren, einen Anspruch auf angemessene Vergütung.

Das neue, am 01. 07. 1985 in Kraft getretene Urheberrechtsgesetz hat diesen Komplex der zustimmungsfreien aber vergütungspflichtigen Ablichtungen in einer übersichtlicheren Weise geordnet. Die Regelung, welche Kopien ohne vorherige Zustimmung des Urhebers hergestellt werden dürfen, ist in § 53 n. F. getroffen. Die Vergütungspflicht dieser Kopien wird in § 54 n. F. geregelt.

I. Zulässigkeit der Herstellung von Fotokopien gem. § 53

Zustimmungsfrei dürfen gemäß § 53 Abs. 1-3 Fotokopien „zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch“ hergestellt werden. Die Anfertigung der Fotokopien darf auch durch Dritte erfolgen. Dabei ist unbeachtlich, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich geschieht.

1. Privater Gebrauch gem. Abs. 1

Der „private Gebrauch“ des § 53 Abs. 1 n. F. entspricht dem „persönlichen Gebrauch“ des § 53 Abs. 1 a. F. Der Gesetzgeber hielt die in der neuen Gesetzesfassung gewählte Bezeichnung für zutreffender, da der „persönliche Gebrauch“ eher als Oberbegriff für den gesamten zustimmungsfreien Bereich, also den „privaten“ und den „sonstigen eigenen Gebrauch“ anzusehen sei⁴.

„Privater Gebrauch“ liegt demnach bei Vervielfältigungen vor, die nur zu privaten, außerberuflichen und außererwerbswirtschaftlichen Zwecken des Nutzers oder eines mit ihm eng verbundenen Bekanntenkreises Verwendung finden⁵.

Zum privaten Gebrauch dürfen nach § 53 Abs. 1 nur „einzelne“ Kopien gezogen werden. Dies bedeutet nach der Rechtsprechung, daß die jeweilige Auflagenzahl 7 Kopieexemplare nicht übersteigen darf⁶.

2. Sonstiger eigener Gebrauch

Der „sonstige eigene Gebrauch“ i. S. d. § 53 Abs. 2 und 3 erfaßt die über die rein private Werknutzung hinausgehenden, aber im Rahmen der jeweils eigenen beruflichen, betriebs- oder amtsinternen Betätigung vorgenommenen Vervielfältigungen⁷.

Der betroffene Benutzerkreis erstreckt sich auch auf juristische Personen. Deren Arbeitnehmer dürfen die Kopien dann nur für die internen Eigeninteressen ihres Arbeitgebers ohne Weitergabe an außenstehende Dritte anfertigen. — Nach der Rechtsprechung dienen auch innerhalb einer Schule und ausschließlich zu Unterrichtszwecken hergestellte Kopien dem eigenen Gebrauch der Schule⁸.

Eine gewerbliche Nutzung gegenüber der Öffentlichkeit stellt allerdings keinen Eigengebrauch mehr dar. Fotokopien dürfen zu diesem Zweck im Rahmen des § 53 nicht hergestellt werden⁹.

Die Bestimmungen zum „sonstigen eigenen Gebrauch“ im § 53 gliedern sich in zwei Gruppen:

- den allgemeinen Nutzungskatalog ohne konkreten Gebrauchszweck in Abs. 2 Nr. 4 und
- den Einzelfallkatalog mit konkreter Gebrauchszweckbestimmung in Abs. 2 Nr. 1 und 2 (wissenschaftlicher und archivalischer Art) und in Abs. 3 (unterrichts- und prüfungsbezogener Art).

Der informative Gebrauch durch Überspielen von Funksendungen gem. Abs. 2 Nr. 3 ist im Fotokopierbereich nicht einschlägig.

a) Allgemeiner Nutzungskatalog gem. Abs. 2 Nr. 4

Nach dem allgemeinen Nutzungskatalog des Abs. 2 Nr. 4 dürfen „einzelne Vervielfältigungsstücke“, d. h. höchstens 7 Kopieexemplare¹⁰ zustimmungsfrei hergestellt werden. Voraussetzung ist jedoch, daß es sich entweder

- nur um „kleine Teile“ eines erschienenen Werkes bzw. nur um einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften handelt (Abs. 2 Nr. 4 a).

Bisher ist nicht abschließend geklärt, was unter einem „kleinen Teil“ im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist. Fromm/Nordemann vermuten, daß die Obergrenze dafür bei 20% des Gesamtwerkes liegt¹¹.

Zu den genannten „Beiträgen“ gehören nicht nur die in Zeitungen und Zeitschriften erschienenen „Aufsätze“ wie nach dem früheren Recht (§ 54 Abs. 1 Nr. 4 a. F.), sondern auch Werke wie Gedichte, Lichtbildwerke und Lichtbilder¹².

oder

- um ein Werk handelt, das seit mindestens zwei Jahren vergriffen ist. In diesem Fall darf sogar eine vollständige Kopie des Werkes vorgenommen werden (Abs. 2 Nr. 4 b).

b) Gebrauchszweckgebundener Katalog gem. Abs. 2 Nr. 1-2

Die darüber hinausgehende Herstellung von Fotokopien ist an konkrete, abschließend geregelte Gebrauchszwecke gebunden. Nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist sie unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Nach Abs. 2, Nr. 1 für eine wissenschaftliche Tätigkeit, sofern die Kopien hierzu erforderlich sind;
- Nach Abs. 2, Nr. 2 zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn als Vorlage ein eigenes Werkstück

⁴ Vgl. Margret Möller, Die Urheberrechtsnovelle '85, Entstehungsgeschichte und verfassungsrechtliche Grundlagen, Heidelberg 1986, S. 26f.

⁵ Vgl. v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, Kommentar, München 1968, § 53 Rn. 10

⁶ BGH GRUR 1978, 474, 476

⁷ Bundestags-Drucksache (BT-Drs.) 10/837, S. 9, 2. Sp.

⁸ BGH GRUR 1978, 474, 475 f.

⁹ v. Gamm, § 54 Rn. 6 m. w. H.

¹⁰ BGH GRUR 1978, 474, 475 f.

¹¹ Fromm/Nordemann, Urheberrecht, Kommentar, 6. Aufl., Stuttgart u. a. 1986, § 53 Rn. 12

¹² BT-Drs. 10/3360, S. 19, 1. Sp.

benutzt wird und die Ablichtung erforderlich ist. (Auffallend ist, daß Ziff. 2 im Gegensatz zu den übrigen Ziffern des Abs. 2 nicht verlangt, daß die Vervielfältigungen lediglich zum eigenen Gebrauch bestimmt sein dürfen).

Zu beachten ist, daß auch bei den gebrauchszweckgebundenen Kopien nur „einzelne Vervielfältigungsstücke“, also höchstens 7 Exemplare angefertigt werden dürfen.

c) Gebrauchszweckgebundener Katalog gem. Abs. 3

Im Gegensatz dazu kann gem. Abs. 3 im Bildungsbereich unter bestimmten Voraussetzungen eine höhere Kopieauflage als 7 Exemplare erreicht werden. Als Auflagenbegrenzung gilt

- nach Abs. 3, Nr. 1 für Ablichtungen zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung die „für eine Schulklasse erforderliche Anzahl“ von Kopien;
- nach Abs. 3, Nr. 2 für Ablichtungen zum eigenen Gebrauch für staatliche Prüfungen in den unter Nr. 1 bereits genannten Einrichtungen und darüber hinaus in Hochschulen die jeweils „erforderliche Anzahl“ Kopien.

In Hochschulen darf die höhere Kopieauflage demnach nur zu Prüfungszwecken erreicht werden.

aa) Abs. 3 hat keine Ausschließlichkeitsfunktion

Abs. 3 hat jedoch keine Ausschließlichkeitsfunktion. Mangels eines erttsprechenden Abgrenzungskriteriums bestimmt er insbesondere nicht, ob und in welchem Umfang in dort nicht aufgeführten Einrichtungen oder zu nicht genannten Gebrauchszwecken kopiert werden darf. Geht es beispielsweise um die Kopierfähigkeit in Kindergärten oder zu Unterrichts- und Vorlesungszwecken in Hochschulen, ist auf die übrigen urheberrechtlichen Bestimmungen zu verweisen. Einschlägig wäre in den Beispielfällen Abs. 2 Nr. 4a, nach dem zu jeglichem Gebrauchszweck einzelne Vervielfältigungsstücke (bis max. 7 Exemplare) von kleinen Werkteilen (nach Fromm/Nordemann bis zu 20 Prozent des Gesamtwerks) bzw. von einzelnen Zeitungs- oder Zeitschriftenbeiträgen hergestellt werden dürfen. Eine besondere Erforderlichkeitsprüfung ist in Abs. 2 Nr. 4a nicht enthalten.

Das in den Gesetzesberatungen geforderte generelle Kopierverbot zu Unterrichts- und Vorlesungszwecken in Hochschulen¹³ hat im Gesetzestext keinen Niederschlag gefunden.

bb) Kleine Teile, einzelne Beiträge

Der Möglichkeit, in den in Abs. 3 genannten Fällen eine höhere Auflage als 7 Exemplare herzustellen, stellt Abs. 3 die Einschränkung gegenüber, daß nur „kleine Teile“ eines Druckwerks bzw. nur einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften genutzt werden dürfen.

cc) Einrichtungen der Berufsbildung

Unter die in Abs. 3 genannten „Einrichtungen der Berufsbildung“ fallen alle Einrichtungen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, also auch die betriebliche Unterrichtung von Auszubildenden in Betrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten¹⁴.

dd) Gesonderte Erforderlichkeitsprüfung

Für Abs. 3 gilt eine gesonderte Erforderlichkeitsprüfung, wie sie auch in Abs. 2 Nr. 1 und 2 festgelegt ist. Sie ist in Abs. 3, letzter Teilsatz, enthalten und lautet, „... wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist“. Dieses Erforderlichkeitsmerkmal setzt sich aus zwei Komponenten unterschiedlichen Inhalts zusammen:

- „Wenn ... geboten“ ist eine Zumutbarkeitsbestimmung und stellt auf den Grund für die Herstellung von Kopien ab. Sie erfolgt „ohne Grund“ und ist demnach unzulässig, wenn die Beschaffung des Originalwerkes zumutbar ist (daß die Beschaffung überhaupt möglich sein muß, versteht sich von selbst). Kann es beispielsweise nur unter objektiv unzumutbaren Lieferfristen erlangt werden, oder stehen seine Anschaffungskosten außerhalb eines wirtschaftlich vernünftigen Verhältnisses zu den Kosten für die Kopien des benötigten Werkauszeuges, dann sind die Kopien dem Grunde nach erforderlich¹⁵. Das Erfordernis „wenn ... geboten“ in Abs. 3 ist in diesem Fall zu bejahen.
- Demgegenüber bestimmt das Merkmal „soweit ... geboten“ die Quantität, die Höhe der Auflage und den Umfang des Werkauschnittes, der kopiert werden darf.

Die Bestimmung „soweit ... geboten“ im Gesetzestext ist jedoch unverständlich, denn sie stellt einen tautologischen Gebrauch des Erforderlichkeitsmerkmals dar:

Hinsichtlich der Auflagenhöhe findet sich dieses Erforderlichkeitsmerkmal bereits in der Bestimmung des Abs. 3 Nr. 1, nach der Kopiert „in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl“ hergestellt werden dürfen und allgemeiner in Abs. 3 Nr. 2, nach der Vervielfältigungen „in der erforderlichen Anzahl“ zulässig sind. Beide Bestimmungen legen allgemeine Obergrenzen fest: bei Nr. 1 die Schulklasse, bei Nr. 2 die Prüfungsbeteiligten. Zusammen mit den Gebrauchszweckangaben bestimmen (im Schulunterricht etc., für staatliche Prüfungen etc.) sie aber auch innerhalb dieser Obergrenzen den Erforderlichkeitsmaßstab für den Einzelfall. So ist jedes für den Schulunterricht hergestellte Kopieexemplar auflagenmäßig per se erforderlich, sofern die Klassenstärke nicht überschritten wird. Der Gesetzgeber wollte sich nämlich keinesfalls in die pädagogisch/didaktisch begründete Entscheidung eines Lehrers einmischen und sich kein Urteil darüber

¹³ BT-Drs. 10/3360, S. 19, 2. Sp.

¹⁴ BT-Drs. 10/3360, S. 19, 1. Sp.

¹⁵ In diesem Sinne Fromm/Nordemann, § 53 Rn. 13, der allerdings das weitere Merkmal „soweit“ unbeachtet läßt

erlauben, ob eine Unterrichtsmaßnahme sinnvoll ist oder nicht¹⁶. Derartige stände dem Bundesgesetzgeber im Bildungsbereich auch gar nicht zu. Das Kopieren zu den in Abs. 3 erwähnten Gebrauchszwecken — und nur dazu — begründet daher automatisch die auf-lagenmäßige Erforderlichkeit dieser Kopien innerhalb der festgelegten Obergrenzen. Eine weitergehende Erforderlichkeitsprüfung findet diesbezüglich nicht statt.

Ähnlich verhält es sich bei der Erforderlichkeitsfeststellung in Bezug auf den Umfang des zu kopierenden Werkausschnittes. Die Obergrenze wird durch die Merkmale „kleine Teile“ eines Druckwerkes (nach Fromm/Nordemann¹¹ max. 20 Prozent eines Gesamtwerkes) bzw. „einzelne Beiträge“ aus Zeitungen und Zeitschriften festgelegt. Der konkrete Gebrauchszweck bestimmt dann die erforderliche Kopienzahl innerhalb dieses Oberrahmens. Möchte z. B. ein Lehrer 15 Prozent eines Gesamtwerks zu Unterrichtszwecken kopieren, will ein Prüfer Kopien von 12 Prozent eines Werkes zu Prüfzwecken verwenden; dann ist die Ablichtung des entsprechenden Werkumfangs automatisch „erforderlich“ i. S. d. Abs. 3. Ob die pädagogisch/didaktisch begründete Entscheidung des Lehrers oder Prüfers sinnvoll war, ist unbeachtlich.

Somit kommt dem Merkmal „soweit ... geboten“ in Abs. 3, letzter Halbsatz, keine besondere Bedeutung zu.

ee) Schulklasse i. S. d. Abs. 3

Die Formulierung „für eine Schulklasse“ in Abs. 3, Nr. 1, entspricht nicht der tatsächlichen Regelungsabsicht des Gesetzgebers. Statt dessen sollten Kopien in einer „Auflage, die für eine Schulklasse einschließlich Parallelklassen“, ausreicht, gestattet sein¹⁷. Da eine Schulklasse und eine Parallelklasse bereits „zwei“ Schulklassen ergeben und ein entsprechender Multiplikator bei mehreren Parallelklassen gilt, ist die Gesetzesformulierung irreführend. Korrekterweise sprechen die Gesetzgebungsprotokolle an anderer Stelle daher auch von „Lerngruppen“ oder „Kursen“^{17a}.

3. Kopierverbot gem. Abs. 4 und seine Ausnahmen

Die komplizierte Fassung des Abs. 4 wird etwas leichter verständlich, wenn man sie als Einschränkung der Absätze 1 bis 3 begreift. Die in diesen Absätzen erlaubten Kopiertätigkeiten erfordern die vorherige (!) Zustimmung des Urhebers, wenn die restriktiven Merkmale des Abs. 4 eingreifen.

Zustimmungspflichtig sind demnach grundsätzlich:

- Vervielfältigungen von Musiknoten überhaupt, also auch von kleinen Teilen eines Notenwerkes (Abs. 4, S. 1, lit. a);
- im wesentlichen vollständige Vervielfältigungen von Büchern und Zeitschriften (Abs. 4, S. 1, lit. b).

Eine „im wesentlichen vollständige Vervielfältigung“ ist dann gegeben, wenn sie alle prägenden Hauptbeiträge des Originalwerkes enthält (qualitatives Merkmal)

oder wenn der kopierte Teil umfangmäßig dem ganzen Original wesentlich näher kommt als seiner Hälfte, also 75 Prozent des Originalwerkes übersteigt. Anzeigen, Titel und Inhaltsverzeichnisse sind bei dieser quantitativen Betrachtung nicht mitzurechnen¹⁸.

Es ist unverständlich, daß bei lit. b nur Zeitschriften und nicht auch Zeitungen wie bei Abs. 4a erwähnt sind.

Nach den weiteren Bestimmungen des Absatzes 4 Satz 1 gilt das grundsätzliche Kopierverbot ausnahmsweise dann nicht, wenn

- Vervielfältigungen durch rein manuelles Abschreiben hergestellt werden, was allerdings ausschließt, daß die Abschriften anschließend kopiert werden;
- einzelne Kopieexemplare für ein eigenes Archiv angefertigt werden. Dabei muß die geschützte Vorlage dem Archivierenden selbst gehören und die Vervielfältigung muß zum Zweck des Archivierens notwendig sein;
- ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk zum eigenen Gebrauch kopiert wird.

Die Tatsache, daß nur der „eigene“ und nicht auch der private Gebrauch bei der vorstehenden Ausnahmeregelung für seit zwei Jahren vergriffene Werke erwähnt ist, ist unverständlich, denn nach der Systematik der Absätze 1 bis 3 ist der „eigene Gebrauch“ nicht als Oberbegriff, sondern als eine von zwei unterschiedlichen Fallgruppen zu verstehen. Dann ist jedoch nicht einzusehen, daß bei vergriffenen Werken Vervielfältigungen von Noten, von ganzen Büchern und Zeitschriften zwar zum „eigenen“, nicht aber zum „privaten Gebrauch“ zustimmungsfrei sein sollen¹⁹.

Vervielfältigungen von ganzen Datenverarbeitungsprogrammen oder wesentlichen Teilen hiervon bedürfen nach Abs. 4 Satz 2 stets vorheriger Zustimmung. Für sie gelten die befreienden Ausnahmeregelungen des Satzes 1 nicht. Das den Satz 2 einleitende „ebenso“ erweckt allerdings fälschlicherweise den Eindruck einer Gleichstellung mit der davorstehenden Regelung. — Ein „wesentlicher Teil“ eines Datenverarbeitungsprogramms ist jedenfalls dann gegeben, wenn dieser Teil für sich allein genommen schutzfähig sein könnte²⁰.

4. Verbreitungsverbot gem. Abs. 5

Abs. 5 Satz 1 verbietet die Verbreitung der nach den Absätzen 1–4 rechtmäßig hergestellten Kopien. Verbreitung bedeutet nach § 17 Abs. 1 das Recht, das Original und Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten und in Verkehr zu bringen. Sowohl das Angebot an die Öffentlichkeit als auch das

¹⁶ Margret Möller, a. a. O., S. 28

¹⁷ BT-Drs. 10/3360, S. 19, 1. Sp.; demgegenüber stellt die BT-Drs 10/837, S. 16, 2. Sp., auf „Lerngruppen“ und „Kurse“ ab

¹⁸ Fromm/Nordemann, § 53 Rn. 14

¹⁹ Auch die Informationsbroschüre des Bundesministeriums der Justiz, Das neue Urheberrecht, Bonn 1985, S. 6, 2. Sp., geht von einer Geltung des Abs. 4 sowohl für den „privaten“ als auch für den „eigenen“ Gebrauch aus

²⁰ Vgl. Fromm/Nordemann, § 53 Rn. 14

Inverkehrbringen im Sinne dieser Norm verlangen ein Handeln, das an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet ist²¹.

Dieses Verbot gilt nur für Verbreitungsformen, die über den privaten und eigenen Gebrauch der Absätze 1 bis 3 hinausgehen. Erlaubt ist demnach

- die Verbreitung zum „privaten Gebrauch“ im engen persönlichen Bekanntenkreis²².
- die Verbreitung zum eigenen Gebrauch im betriebs- und behördeninternen Rahmen des § 53 Abs. 2 sowie zu Bildungs- und Prüfzwecken gem. § 53 Abs. 3.

Eine ausdrückliche Ausnahme vom Verbreitungsverbot des Abs. 5 Satz 1 ist in Abs. 5 Satz 2 für fol-

gende Fälle enthalten: Rechtmäßig hergestellte Kopien von Zeitungen und vergriffenen Werken dürfen verliehen werden. Gleiches gilt für Werkstücke, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile, durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(Der Beitrag wird fortgesetzt)

²¹ Fromm/Nordemann, § 17 Rn. 2-4

²² So zwar auch die Begriffsbestimmung des „privaten Gebrauchs“ durch das Bundesministerium der Justiz, a. a. O., S. 4, 2s Sp., Randerläuterung. Allerdings wird auf Seite 7, 1. Sp. der Broschüre eine Weitergabe „an Freunde“ für unzulässig gehalten

Entscheidungen

ZIVILRECHT

Nutzungsmöglichkeit am Standardprogramm

OLG Stuttgart, Urteil vom 3. Januar 1986 (2 U 70/85)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Ein Vertrag über die Überlassung eines Standardprogramms gegen einmalige Vergütung richtet sich hinsichtlich der Gewährleistungsbestimmungen nicht nach Kaufrecht, sondern nach allgemeinem Schuldrecht.

2. Ein solcher Vertrag überträgt dem Anwender kein Recht am Programm, sondern gestattet ihm die Benutzung des Programms.

3. Wenn der Lieferant eines Standardprogramms das Vorhandensein einer Sperre zunächst verschweigt und diese dann dazu mißbraucht, den Anwender zum Abschluß eines nicht akzeptablen Pflegevertrags zu zwingen, verletzt er den Vertrag in schwerer Weise. Der Anwender kann vom Überlassungsvertrag zurücktreten, wenn der Lieferant auf ein akzeptables Gegenangebot nicht eingeht.

4. Ein Pflegevertrag ist für den Anwender nicht akzeptabel, wenn die Gestattung, das Programm zu nutzen, von dem Fortbestand des Pflegevertrags abhängig gemacht wird.

5. Haben die Parteien je einen Vertrag über Hardware und über (Anwendungs)Software als zusammengehörende Leistungen geschlossen, kann der Anwender selbst dann ebenfalls vom Hardwarevertrag zurücktreten, wenn er auf dem Markt andere (Anwendungs)Software für die Hardware finden könnte.

Paragrafen

BGB: § 139; § 276; § 326; § 433

Stichworte

Koppelung von HW und SW — ein Lieferant bei getrennten Dokumenten; Überlassung von Standardprogrammen — rechtliche Einordnung — Klausel hinsichtlich Pflegevertrag; positive Vertragsverletzung — Stoppbefehl

Tatbestand

„Die Beklagte verpflichtete sich durch schriftliche Verträge vom 25. November und 21. Dezember 1982, dem Kläger für sein Architekturbüro einen Tischcomputer mit Zubehör sowie ein Programmpaket zum Preis von zusammen 233 001,48 DM zu liefern. Der Kläger hat den Tischcomputer mit Zubehör (künftig: Hardware) und das ‚Architekturkomplettpaket‘ ... (künftig Software) erhalten und den vereinbarten Preis vollständig bezahlt. Mit der Klage verlangt er wegen Vertragsverletzungen, die er der Beklagten vorwirft, die Rückabwicklung des Geschäfts.

Die im Zeitpunkt des Vertragsschluß gültige Preisliste der Beklagten über ‚Standard-Software und Zubehör‘, die nach den allgemeinen ‚Verkaufs- und Lieferbedingungen‘ der Beklagten Vertragsbestandteil war, sah den Abschluß eines ‚Software-Wartungsvertrags‘ vor, der die Lieferung der neuesten Versionen und aller Paketerweiterungen in der entsprechenden Stufe beinhalten sollte. Anfang 1984 übersandte die Beklagte dem Kläger einen Vertragsentwurf, der gegen Zahlung von „jährlich 8% der einmaligen Überlassungsvergütung“ ab 1. 6. 1983 folgende Leistungen der Beklagten vorsah:

„bei (der Beklagten) stattfindende Einweisungen beliebig vieler Mitarbeiter in vom Kunden gewünschtem Umfang nach zeitlicher Absprache, Nachschulung zum